

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 9.

Ausgegeben den 26. Februar

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 3 und 4 der Gesetz-Sammlung S. 37. — Inhalt von Nr. 5, 6, 7 und 8 des Reichs-Gesetzblatt S. 37. — Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen S. 37. — Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen S. 41. — Auslösung von $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 41. — Vertragsbedingungen für Staatsbanten S. 41. — Wahlen zur Handwerkskammer zu Frankfurt S. 54. — Abhaltung einer öffentlichen Verlosung zum Besten des Kinderkrankenhauses hier S. 54. — Schenkung an die Stadtgemeinde Wolberg S. 54. — Vorlesungen an der Königl. Universität zu Greifswald S. 54. — Umpfarrung der Landgemeinden Gabow, Schiffmühle und Neugließen S. 54. — Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 55. — Einverleibung von Grundstücken S. 55. — Gemeinsame Postwertzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich“ für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg S. 56. — Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation S. 56. — Hanseatisch-Preussischer Güterverkehr S. 56. — Personal-Nachrichten S. 56. — Königl. Thierärztliche Hochschule Hannover S. 56.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 3 enthält: (Nr. 10320.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Idstein, Ragenelobogen, Limburg a. L., Nafstätten, Rennerod und Wiesbaden. Vom 29. Januar 1902.

Nr. 4 enthält: (Nr. 10321.) Gesetz über die Aenderung der Landesgrenze gegen das Königreich Dänemark an der Norderau und der Rjärmühlenau. Vom 9. Februar 1902.

(Nr. 10322.) Bekanntmachung über die Ratifikation und die Ausführung des mit Dänemark am 12. Februar 1900 abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Aenderung der Landesgrenze an der Norderau und der Rjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 5 enthält: (Nr. 2832.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 691. Vom 22. Januar 1902.

(2833.) Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischen Geprägs innerhalb deutscher Grenzbezirke. Vom 23. Januar 1902.

(Nr. 2834.) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902.

Nr. 6 enthält (Nr. 2835.) Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Januar 1902.

(Nr. 2836.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Eichorienfabriken und den zur Herstellung von Eichorien dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 31. Januar 1902.

Nr. 7 enthält: (Nr. 2837.) Verordnung, betreffend

die Beaufsichtigung hessischer und bremischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 3. Februar 1902.

(Nr. 2838.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Februar 1902.

Prüfungsordnung

für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

§ 1. Die Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes

- a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie
 - b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrere- und Lehrerinnenbildungsanstalten
- wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf jedes Jahr einmal, und zwar in der Regel am Schlusse des Sommerhalbjahres, von den für diesen Zweck gebildeten Prüfungskommissionen abgehalten.

Die Termine der Prüfungen werden im Januarheft des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen bekannt gemacht.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni jedes Jahres einzureichen, und zwar für die Prüfungen in Berlin, Breslau, Königsberg und Kassel bei den königlichen Provinzial-Schulkollegien daselbst, für die Prüfung in Düsseldorf bei der königlichen Regierung daselbst. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen bzw. höhere Mädchenschulen, Lehrere- und Lehrerinnenbildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

- 1) die Geburtsurkunde,
- 2) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,
- 3) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,
- 4) der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat; zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,
- 5) ein Zeugniß über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Rundverordnung vom 31. März 1882 bis zum sechsten Jahrestursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben.

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen) welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerthe und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,

daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtniß gut entwickelt ist, und

daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erstreckt sich auf:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf);
2. Zeichnen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Thieren und anderen Naturformen;
3. Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Theilen von Innenräumen und Gebäuden;
4. Malen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Thieren, nach Fliesen, Stoffen, Geräthen, Gefäßen u. s. w.;

5. Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtniß (Aufgaben wie zu 2 und 3);

6. Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion, der Schatten-Konstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

7. Methodik.

Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichnenunterrichts gestellt und außerdem befragt:

- a) über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
- b) über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffs gehörigen Lehrmittel,
- c) über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichensaals und
- d) über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.

8. Kunstgeschichte.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwicklung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen fallen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort; bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältnißmäßig leichter und

bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt;

bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten, mit Schnitten und Abwickelungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4. Auch über das Maas der im § 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

a) im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie;

b) im Landschaftszeichnen oder Malen nach der Natur;

c) im Modelliren nach der Natur;

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

§ 5. Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr

als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als 3½ Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerber, die ihr zur Genüge und vortheilhaft bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

§ 6. Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) gewerthet.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu am ,
. Konfession, hat nach Beibringung der vorchriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf):
2. Zeichnen nach Naturformen:
3. Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w.:
4. Malen:
5. Zeichnen an der Schultafel:
6. Linearzeichnen:
7. Methodik:
8. Kunstgeschichte:

(Außerdem hat er (sie) sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. s. w. mit Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, entweder an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, oder an mehrklassigen Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten bezw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten Unterricht im Zeichnen zu ertheilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugniß befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Übungsschule eines Zeichenlehrerseminars bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von der vorgesetzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk giebt die Befähigung zur festen Anstellung.

§ 8. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber 12 Mark an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel, im Betrage von 1,50 Mk.

§ 9. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ausführungsbestimmungen

zur Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Zu § 1. Die Vorschläge für die Prüfungstermine sind bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorhergehenden Jahres dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten einzureichen.

Zu § 2. Maler, Bildhauer, Architekten u. s. w., welche die geforderte Schulbildung nicht erworben und nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Zu § 3. 2 und 3. Die hier genannten Aufgaben können kombinirt werden. Bei 3 sind als Vorbilder nur wirkliche Gegenstände aus echtem Material zu verwenden.

2, 3 und 4. Neben durchgeführten Arbeiten sind Skizzen zu verlangen.

5. Das Zeichnen an der Schultafel ist zweckmäßig mit der Prüfung in der Methodik zu verbinden. Der Bewerber soll zeigen, daß er im Stande ist, auf allen Stufen des Unterrichts die Gesammtercheinung eines Gegenstandes oder charakteristische Eigenschaften desselben, soweit sie sich im Umriss verständlich ausdrücken lassen, auch aus dem Gedächtniß, mit klaren und sicheren Strichen an die Schultafel zu zeichnen.

7. Die Prüfung in der Methodik soll hauptsächlich dazu dienen, die Lehrproben, die nicht allgemein durchführbar sind, nach Möglichkeit zu ersetzen. Darum ist von den Bewerbern u. N. zu verlangen, daß sie an bestimmten Aufgaben (z. B. am Zeichnen eines Naturblattes, eines Stuhles, eines Fensters u. dergl.) den Gang des Unterrichts mit wenigen Worten anschaulichen, daß sie Gegenstände aufstellen und in geeignete Beleuchtung bringen, daß sie angefangene Schülerarbeiten beurtheilen und die Korrektur durch Randzeichnungen erläutern u. a. m.

8. In der Kunstgeschichte sind, abgesehen von den nothwendigsten Daten, nicht mechanisch eingeprägte, sondern auf Anschauung gegründete Kenntnisse zu verlangen.

Bewerber, welche nach bestandener Prüfung für Volks- und Mittelschulen sich der Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterziehen, wer-

den im Zeichnen nach Naturformen (2), im Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w. (3) und im Zeichnen an der Schultafel (5), wenn sie in diesen Gegenständen die Note „genügend“ ohne Einschränkung erworben haben, nicht mehr geprüft. Hat sich ein Bewerber für die obere Stufe gemeldet, aber nur die Befähigung für die untere Stufe erlangt, so kann derselbe bei der Wiederholung der Prüfung (s. § 9 der Pr.-O.) auch von der Prüfung im Linearzeichnen (6), in der Methodik (7) und in der Kunstgeschichte (8) befreit werden, vorausgesetzt, daß er darin die Note „genügend“ ohne Einschränkung aufzuweisen hat. Mit Rücksicht hierauf ist im Protokoll über die erste Prüfung ausdrücklich zu bemerken, ob im Linearzeichnen (6) und in der Methodik (7) die Note für die untere oder für die obere Stufe gilt. Im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) und im Malen (4) muß die Prüfung auf jeden Fall wiederholt werden.

Hat ein Bewerber die Prüfung weder für die obere noch für die untere Stufe bestanden, so muß er bei Wiederholung der Prüfung dieselbe in vollem Umfange ablegen.

Zu § 5. Als Norm einer auf fünf Tage sich erstreckenden Prüfung kann gelten, daß der einzelne Bewerber beschäftigt wird

1) im Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf)	12 Stunden.
2) im Zeichnen nach Naturformen	4 Stunden.
3) im Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w.	4 Stunden.
4) im Malen	8 Stunden.
(2—4) im Skizziren	4 Stunden.
5) im Zeichnen an der Schultafel	2 Stunden.
6) im Linearzeichnen	5 Stunden.
7) in der Methodik	$\frac{1}{2}$ Stunde.
8) in der Kunstgeschichte	$\frac{1}{2}$ Stunde.
zusammen	40 Stunden.
	= 5 Tage.

Zu § 6. Bei der Prüfung für die obere Stufe können nicht völlig genügende Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) durch gute Leistungen (Note 2) in zweien der Abtheilungen 2—4 (Zeichnen nach Naturformen, Zeichnen nach Geräthen u. s. w. Malen) als ausgeglichen angesehen werden;

desgleichen im Malen (4) durch gute Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) oder in jeder der Abtheilungen 2 und 3;

desgleichen in der Kunstgeschichte (8) durch eine gute Leistung in einer der übrigen Abtheilungen;

Eine ungenügende Leistung in einer der Abtheilungen 1, 4 und 8 oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abtheilungen kann nicht aufgewogen werden und schließt die Ertheilung des Befähigungszeugnisses aus.

Bei der Prüfung für die untere Stufe kann

eine nicht völlig genügende Leistung in einer der Abtheilungen 2—4 durch eine gute Leistung in einer anderen dieser Abtheilungen ausgeglichen werden.

Eine ungenügende Leistung in einer dieser Abtheilungen oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abtheilungen (5—7) schließt die Ertheilung des Befähigungszeugnisses aus.

Die durch Ausgleichung aufgewogene schwache Leistung erhält im Zeugnisse die Note „noch genügend“. Im Uebrigen sind Zwischennoten (1—2, 2—3, 3—4) nicht zulässig.

Zu § 7. Ueber die Ergebnisse jeder Prüfung ist an den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zu berichten. Dem Berichte ist ein Verzeichniß beizufügen, in dem für jeden Bewerber anzugeben sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Stand,
3. Datum der Geburt,
4. Konfession,
5. Wohnort,
6. Art der Vorbildung (ob durch private Studien oder in welcher Anstalt),
7. der Ausfall etwa früher abgelegter Zeichenlehrerprüfungen,
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer,
9. das Gesamtergebniß,
10. besondere Bemerkungen.

Zu § 9. S. die Bemerkungen zu § 3 am Schlusse.

Um zu verhüten, daß derselbe Bewerber ohne ministerielle Genehmigung mehr als zweimal zur Prüfung zugelassen wird, sind Abschriften der zu 7 genannten Verzeichnisse jedesmal auch denjenigen Provinzial-Schulkollegien, bezw. der königlichen Regierung in Düsseldorf, zuzusenden, in deren Amtsbezirke Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen stattfinden.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An Stelle der Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie an höheren Mädchenschulen vom 23. April 1885 tritt die beifolgende Prüfungsordnung vom heutigen Tage in Kraft. Dieselbe wird bei den im laufenden Jahre stattfindenden Prüfungen mit der Einschränkung angewandt, daß das Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf) nicht als allgemein verbindliches Fach angesehen, und daß in den übrigen Fächern auf die bisherige Art der Ausbildung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen billige Rücksicht genommen wird.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

(5) Die Prüfung für Hauswirthschaftslehrerinnen wird in Berlin vom 21. April d. Js. ab abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben.
2. Sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung hat spätestens bis zum 22. März d. Js. bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:

- a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß, den Wohnort, nöthigenfalls mit näherer Adresse, angiebt,
- b) die erworbenen Prüfungszeugnisse,
- c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde.

Die Meldung ist dem Ortschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Beifügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugniß der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

- a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a,
- b) einen Tauf- oder Geburtschein,
- c) ein Gesundheitszeugniß, das von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
- d) die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde,
- e) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Berlin W. 9, den 18. Februar 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung

der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(7) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenbriefen

der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nr. 11,

Lit. H. zu 300 M. 1 Stück und zwar die Nr. 9,

Lit. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nr. 11, 40.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 6—16 nebst Erneuerungscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I vom 1. Juli d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Kennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verzinsen mit dem Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Königliche Direktion der Rentenbank für die
Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) In Folge Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden nachstehend:

1. die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen,

2. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und

3. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen

mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bedingungen allgemein für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei der Ausführung von Bauten im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Bergverwaltung, der Handels- und Gewerbeverwaltung, der landwirthschaftlichen, der Domänen- und Forstverwaltung, ferner der Verwaltung des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung zur Anwendung kommen.

Frankfurt a. O., den 8. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

1. Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen
Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

§ 1. Bei der Vergebung von Arbeiten oder

Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

Einsicht und Bezug der Verdingungs-
anschläge zc.

§ 2. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt. Form und Inhalt der Angebote.

§ 3. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

Wirkung des Angebots.

§ 4. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen

des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat, und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

Zulassung zum Eröffnungstermin.

§ 5. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

Ertheilung des Zuschlags.

§ 6. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgeschickten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat. Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt. Ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Vertragsabschluß.

§ 7. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch

die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Bedingungsanschlüge, Zeichnungen zc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen:

Kautionsstellung.

§ 8. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

Kosten der Ausschreibung.

§ 9. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

2. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Bedingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Bedingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

2. Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

1. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2. Die Vergütung für Tagelohn = Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßigen vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

1. Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die

Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

2. Auch die Bestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

3. Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§ 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

1. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Bedingungs-Anschlag nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

2. Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverbundenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§ 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.

1. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

2. Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der Verwaltung zu beginnen.

3. Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 12).

4. Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§ 7. Vertragsstrafe.

1. Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341. B. G. B.

2. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3. Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4. Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 8 Behinderung der Bauausführung.

1. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltungen, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2. Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeleglich hindernden Umstände nicht zu.

3. Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

4. Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungefäumt wieder aufzunehmen.

§ 9 Unterbrechung der Bauausführung.

1. Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

2. Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind oder — insoweit zufällige von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

3. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

4. In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§ 13).

5. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

6. Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird. § 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

1. Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen

2. Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

3. Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten

4. Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

5. Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

6. Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltungen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

7. Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

8. Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg

verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§ 11. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

1. Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

2. Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

- a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß § 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 7).

§ 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

1. Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch § 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider, oder wird die Sicherheitsleistung (§ 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

- a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
- b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
- c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer

obliegenden Verpflichtungen vorbehaltenlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

2. Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3. Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

4. Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

6. Abschlagszahlungen (§ 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 14. Ordnungsvorschriften.

1. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mögliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

2. Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

3. Der Unternehmer hat überhaupt Räume,

Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§ 618 B. G.-B.)

4. Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§ 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerer Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

1. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

2. Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

1. Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

2. Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die

Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absätze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassensführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser theilhaftig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

3. Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

4. Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

5. Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§ 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

1. Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Einnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen, haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern vorgenommen sein.

2. Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

1. Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden

Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

2. Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlicher Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

3. Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

4. Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

5. Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

6. Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

7. Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§ 13) findet diese Bestimmung gleichmäßig Anwendung.

8. Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 20. Rechnungs-Aufstellung.

1. Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verbindungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2. Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 21. Tagelohnrechnungen.

1. Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind

dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

2. Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§ 22. Abschlagszahlungen.

1. Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 13 Abs. 5).

2. Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 26), sowie anderweitige, auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 23. Schlußzahlung.

1. Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 20).

2. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3. Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§ 25. Gewährleistung.

1. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

2. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 26. Sicherheitsleistung.

1. Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

2. Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3. Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von

dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung ver-
tragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die
Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach
dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unter-
nehmer auszuführenden oder in den letzten drei
Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen be-
messen und festgesetzt.

4. Die Verwaltung behält sich das Recht vor,
das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Ge-
sammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle
es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicher-
stellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach
ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt,
ihr Einverständnis mit der Bestellung eines General-
pfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß
an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu be-
stimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder
hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes
erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmt-
licher Einzelpfänder.

5. Zum Pfande können bestellt werden entweder
Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in
das Staatschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen
sind, oder bares Geld, Werthpapiere, Depotscheine
der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

6. Hinterlegtes bares Geld geht in das
Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht
verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf
Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Ver-
trage nichts mehr zu vertreten hat.

7. Als Werthpapiere werden angenommen die
Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen
Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate aus-
gestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm-
und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obli-
gationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb
durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist,
zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen
Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst be-
leihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8. Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte
verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden
angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungs-
urkunde des Unternehmers und eine Aushändigungs-
bescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der
Verwaltung überreicht wird.

9. Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen
der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über
das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde
nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10. Wechsel werden nach dem Ermessen der
Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch
die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus
bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene
Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und
avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus
bezeichnet ist.

11. Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann

gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser
Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht
mehr genügend Deckung bietet.

12. Die Befriedigung aus den verpfändeten
Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen,
Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den
gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält
sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in
Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit
anderweit Sicherheit zu fordern.

13. Werthpapiere sind stets die Erneuerungs-
scheine beizufügen.

14. Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine
können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages
belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange
als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur
Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht
genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen
dem Unternehmer ausgehändigt.

15. Die Verwaltung überwacht nicht, ob die
ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Spar-
kassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen,
ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine
Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu
achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich
Sache des Verpfänders, den auch allein die nach-
theiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maß-
regeln unterbleiben.

16. Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für
Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch
zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als General-
pfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die
ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt
hat, und insoweit die Pfänder zur Sicherung der
Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem
die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Er-
mangelung anderweiter Verabredung gilt als be-
dingen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung
der aus der Gewährleistung sich ergebenden Ver-
bindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

1. Ohne Genehmigung der Verwaltung darf
der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtun-
gen nicht auf andere übertragen.

2. Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des
Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung be-
rechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurs-
eröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung
den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben
des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest
belegt oder gepfändet wird.

3. Bezüglich der in diesen Fällen zu gewähren-
den Vergütung, sowie der Gewährung von Ab-
schlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13
sinngemäß Anwendung.

4. Für den Fall, daß der Unternehmer mit
Tod abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig
erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie

das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5. Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§ 28. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 29. Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung.

5. Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6. Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragsschließenden Behörde am nächsten gelegen ist.

7. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene

Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9. Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10. Wird der Schiedspruch in den im § 1041 der Zivilprozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 30. Kosten und Stempel.

1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2. Die Portokosten für Geld und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3. Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

4. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

2. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

3. Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

1. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2. Insofern für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeits-

kräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

3. Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

4. Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

1. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 11).

2. Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 5. Vertragsstrafe.

1. Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B.'s.

2. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

3. Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

4. Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feste tag außer Ansatz.

§ 6. Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.

1. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2. Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

3. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen zu bewilligen.

4. Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

1. Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

2. Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchem zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

3. Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den königlichen Versuchs-Anstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

4. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungs- gemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen (§ 11).

5. Für die durch Zurückweisung nicht bedingungs- gemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8. Ort der Anlieferung und Versand.

1. Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungsgegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

2. Ist Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbrieife und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

3. In die Frachtbrieife sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

4. Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbrieife seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9. Abnahme und Gewährleistung.

1. Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten. Erst mit dem Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

2. Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

3. Ist die im § 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen und ihr Ergebnis als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

4. Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 477, 633 B. G.-B.'s) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

5. Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuchs) ist nicht statthaft.

6. Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§ 7).

7. Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich

als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:

neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort zu liefern (§ 11);

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:

1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
2. die Frachtkosten von dem Anlieferungs-orte oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

8. Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

1. Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwas erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhast gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden (§§ 383, 384 und 386 B. G.-B.'s).

§ 11. Fristen für die Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§ 7) bei der Abnahme (§ 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§ 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 5).

§ 12. Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.

1. Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder Lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§ 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

- a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
- b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder
- c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen. Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c entschieden habe.

2. Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

3. Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

4. Abschlagszahlungen (§ 14 können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

1. Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

2. Etwasige Mehrleistungen oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 14. Abschlagszahlungen.

1. Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (vgl. § 12 Absatz 3).

2. Davon können noch nicht hinterlegte

Sicherheitsbeträge (§ 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 15. Schlußzahlung.

1. Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 13).

2. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

3. Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 16. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 17. Sicherheitsleistung.

1. Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

2. Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3. Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Lieferungen oder Leistungen bemessen und festgesetzt.

4. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

5. Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

6. Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

7. Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

8. Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

9. Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

10. Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind, und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

11. Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

12. Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

13. Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

14. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

15. Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

16. Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünfteln $\frac{3}{5}$ des Gesamtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel ($\frac{2}{5}$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als Bedingungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 18. Uebertragbarkeit des Vertrages.

1. Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

2. Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben (Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird).

3. Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

4. Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

5. Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§ 19. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 20. Schiedsgericht.

1. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tag der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

3. Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

4. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung.

5. Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

6. Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7. Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9. Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10. Wird der Schiedspruch in den im § 1041 der Zivilprozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 21. Kosten und Stempel.

1. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

2. Die Portokosten für Geld- und sonstige

Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3. Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

4. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

(2) Auf Grund des § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Frankfurt a. D. und ihren Gesellenausschuß vom 14. August 1899 (Regierungsamtsblatt Seite 243) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß für den Wahlbezirk Kreis Ost-Sternberg an Stelle des ausgeschiedenen Schlossermeisters Paul Szafranski in Sonnenburg der Maurermeister Karl Stürmer in Zielenzig zum Ersatzmann der Kammer gewählt worden ist.

Frankfurt a. D., den 20. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 8. d. Mts., D. B. Nr. 2226, dem Vorstande des Kinderkrankenhauses zu Frankfurt a. D. die Genehmigung erteilt, im Anschluß an den für den 6. Mai d. Js. in Aussicht genommenen Wohlthätigkeitsbazar eine öffentliche Verloosung der auf demselben nicht verkauften Gegenstände nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 2000 Loose zu je 50 Pfg in Frankfurt a. D. ausgegeben werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Abgabegebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Frankfurt a. D., den 14. Februar 1902

Der Regierungs-Präsident.

(4) Der Stadtgemeinde Woldenberg ist zur Annahme der Zuwendung der verstorbenen Rentner Julius Buerdorff'schen Eheleute mit ihrem reinen Nachlasse von rund 27000 Mark zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 15. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Die Königliche Universität zu Greifswald hat Verzeichnisse der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1902 an derselben gehalten werden, durch Druck herstellen lassen.

Den Betheiligten wird dieses Verzeichniß von der Universitätskanzlei daselbst auf Wunsch kostenfrei zugesandt werden. Frankfurt a. D., den 22. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident

(6) Urkunde,

betreffend die Umpfarrung der Landgemeinden Gabow und Schiffmühle und der Landgemeinde Neu-Gließen, Kreis Königsberg N.-M.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-

heiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Sabow, Kreis Königsberg N.-M., und des bisher in die Kirchengemeinde Alt-Gliezen, Diözese Königsberg N.-M. I, eingepfarrten Theiles der Landgemeinde Schiffmühle, Kreis Königsberg N.-M., werden aus der Kirchen-Gemeinde Alt-Gliezen und die Evangelischen des bisher in die Kirchengemeinde Neuenhagen, Diözese Königsberg N.-M. I, eingepfarrten Theiles der Landgemeinde Schiffmühle werden aus der Kirchengemeinde Neuenhagen in die Kirchengemeinde Neu-Tornow, Diözese Königsberg N.-M. I umgepfarrt.

§ 2. Die Evangelischen der Landgemeinde Neu-Gliezen, Kreis Königsberg N.-M., werden aus der Kirchengemeinde Neu-Tornow, Diözese Königsberg N.-M. I, in die Kirchengemeinde Alt-Gliezen, Diözese Königsberg N.-M. I, umgepfarrt.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1902.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Frankfurt a. D., den 30. Januar 1902.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(7) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 6 u. 7 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Samuel Spirgi, Knecht, geboren am 9. Dezember 1870 zu Unterfulm, Kanton Margau, Schweiz, Schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 24. Januar d. Js.

Jean Thuis, Tagelöhner, geboren am 7. November 1860 zu Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und falscher Namensangabe ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 23. Januar d. Js.

Josef Wetters, Schmiedegeselle und Tagearbeiter, geboren am 25. September 1862 zu Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Markersdorf, Bezirk Gabel, wegen Bettelns ausgewiesen von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 18. De ember v. Js.

Josef Vogl, Metzger, geboren am 1. Januar 1868 zu Klosterneuburg, Bezirk Tulln, Niederösterreich, ortsangehörig zu Florisdorf, ebenda, wegen Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim am 28. Januar d. Js.

Franz Bochak, Arbeiter, geboren am 25. Juli

1865 zu Stokoz, Desterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 15. Januar d. Js.

Johann Dießner, Weber, geboren am 15. Mai 1862 zu Lang-Schwarzja, Bezirk Waidhofen, Desterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Freising, Bayern, am 31. Dezember v. J.

Johann Maria Franz Ferraris, Kaufmann, geboren am 2. Juli 1870 zu Aiton, Kanton Nivebelle, Departement Savoie, Frankreich, ortsangehörig zu Grenoble, Departement Isere, ebendasselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens ausgewiesen von der königlich bayerischen Polizeidirektion München am 7. Dezember v. J.

Marie Hornik (Horn), Dienstmagd, geboren am 27. Februar 1873 zu Fritzbürg, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Radonitz, Bezirk Taus, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Landstreichens ausgewiesen vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, am 8. Januar d. J.

Paul Kolar, Heizer, geboren am 30. Juni 1865 zu Steinamanger, Ungarn, ortsangehörig zu St. Andrae, Steiermark, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Ochsenfurt am 17. Januar d. J.

Mois Nowack, Zimmermann, geboren am 24. April 1870 zu Trzemeschitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt am 3. Februar d. J.

Franz Plagg, Uhrmachergehilfe, geboren am 4. Dezember 1861 zu Mals, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 30. Januar d. J.
Frankfurt a. D., den 23. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

(8) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben vom 7. Januar 1902 ist die bisher kommunalfreie fiskalische Dorfaue nebst Dorfstraße in Grunow Kartenblatt 2 No 102/57, 160/66, 161/66, 164/66, 165/66, 183/66, 184/66, 188/66, 191/66, 192/66, 194/66, 171/66 und 173/66 mit einem Gesamtflächeninhalt von 2 ha 85 ar 63 qm in den Gemeindebezirk Grunow einverleibt worden.

(9) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben vom 8. Februar d. Js. ist die bisher kommunalfreie fiskalische Dorfaue nebst Dorfstraße in Dammendorf Kartenblatt 1 Nr. 212/86, 230/86 und 229/86 mit einem Gesamtflächeninhalt von 94 ar 26 qm in den Gemeindebezirk Dammendorf einverleibt worden.

(10) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben vom 8. d. Mts. ist die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue nebst Dorfstraße in

Ullersdorf Kartenblatt 2 Nr. 319/39 mit einem Flächeninhalte von 2 ha 73 ar 07 qm in den Gemeindebezirk Ullersdorf einverleibt worden

(11) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lützen vom 7. Januar d. J. ist die bisher kommunalfreie fiskalische Dorfaue in Mirsdorf Kartenblatt 2 Nr. 23 mit 124/48 mit einem Gesamtflächeninhalte von 2 ha 94 ar 01 qm in den Gemeindebezirk Mirsdorf einverleibt worden.

Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Nach einem zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommen werden vom 1. April d. J. ab für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg gemeinsame Postwerthzeichen mit der Aufschrift „Deutsches Reich“ eingeführt.

Mit dem Verkaufe der neuen Postwerthzeichen wird am 20. März begonnen werden; jedoch sind die neuen Postwerthzeichen nicht vor dem 1. April zur Frankirung gültig.

Die zur Zeit im Reichs-Postgebiet umlaufsfähigen Postwerthzeichen mit der Aufschrift „Reichs-post“, und zwar die letzte Ausgabe mit dem heraldischen Adler und die laufende Ausgabe mit der Germania, werden mit Ende März d. J. außer Kurs gesetzt; diese Marken dürfen daher nach dem 31. März nicht mehr zur Frankirung von Postsendungen oder Telegrammen benutzt werden. Es empfiehlt sich, beim Einkaufe von Freimarken, Postkarten u. s. w. auf die bevorstehende Einführung neuer Postwerthzeichen Rücksicht zu nehmen und nicht zu große Markenbestände vorräthig zu halten.

Unverwendet gebliebene Mengen der zur Zeit im Reichs-Postgebiet gültigen Werthzeichen können in der Zeit vom 20. März bis Ende Juni d. J. bei den Reichs-Postanstalten und den Königlich Württembergischen Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden; auch tauschen die Reichs-Postanstalten in derselben Zeit unverwendet gebliebene württembergische Postwerthzeichen gegen neue gemeinsame Werthzeichen um. Eine Einlösung alter Postwerthzeichen gegen bar ist dagegen ausgeschlossen.

Berlin W. 66, den 20. Februar 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlich Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

(1) Der allgemeine Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. März 1895 (letzte Ausgabe vom 1. August 1900) bleibt im Verkehr der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen, der Militäreisenbahn und der Station

Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn über den 30. April d. J. hinaus auf weitere fünf Jahre bis einschließlich den 30. April 1907 in Kraft. Die neue Fassung enthält neben einigen anderen Aenderungen vereinfachte Anwendungsbedingungen. Näheres hierüber ist beim Auskunfts-Büreau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu erfahren. Hinsichtlich des Beitritts anderer als der genannten Bahnen zu dem neuen Tarif bleibt Weiteres vorbehalten.

Berlin, den 17. Februar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion

namens der beteiligten Verwaltungen.

(2) Der für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich den 31. Dezember d. J. auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen eingeführte Ausnahmetarif für die Beförderung von Eis in Wagenladungen gilt mit den gleichen Bestimmungen für die Frachtberechnung und bis zu dem gleichen Endtermine vom 24. d. Mts. auch im Hanseatisch-Östdeutschen Verbands mit Ausschluß der Stargard-Güstriner Eisenbahn, der Eckernförde-Kappeler Schmalspurbahn, der Altona-Kaltenkirchener und der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.

Berlin, den 19. Februar 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion

namens der beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Kreis-Assistenzarzt Dr. Lauer in Neufahrwasser ist zum Kreisarzt des Kreises Friedeberg N.-M. ernannt worden.

(2) Dem Fräulein Martha Stein in Leitersdorf, Kreis Krossen, ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(3) Dem Fräulein Marie Weiß ist die Erlaubniß zur Fortführung der Privat-Mädchenschule am hiesigen St. Marienstift erteilt worden.

(4) Die Wiederwahl des Fabrikbesizers Klachre zu Müncheberg zum unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt ist bestätigt worden.

(5) Im Kreise Grotzen ist der Wirthschafts-Inspektor Schmolke in Tammendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 23 Kurtzschow ernannt worden.

(6) Im Kreise Grotzen ist der Königlich Oberförster Lennarz in Braschen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 5 Braschen ernannt worden.

(7) Der bisherige Stiftsförster Waldemar Burghausen zu Kerkow ist zum Revierförster für die von Waldow'schen Stiftsforsten in Neudorf ernannt.

Bermischtes.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover. Das Sommer-Semester 1902 beginnt am 15. April. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses Die Direktion.